

MITTWOCH, 20. MÄRZ 2024
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

NR. 12

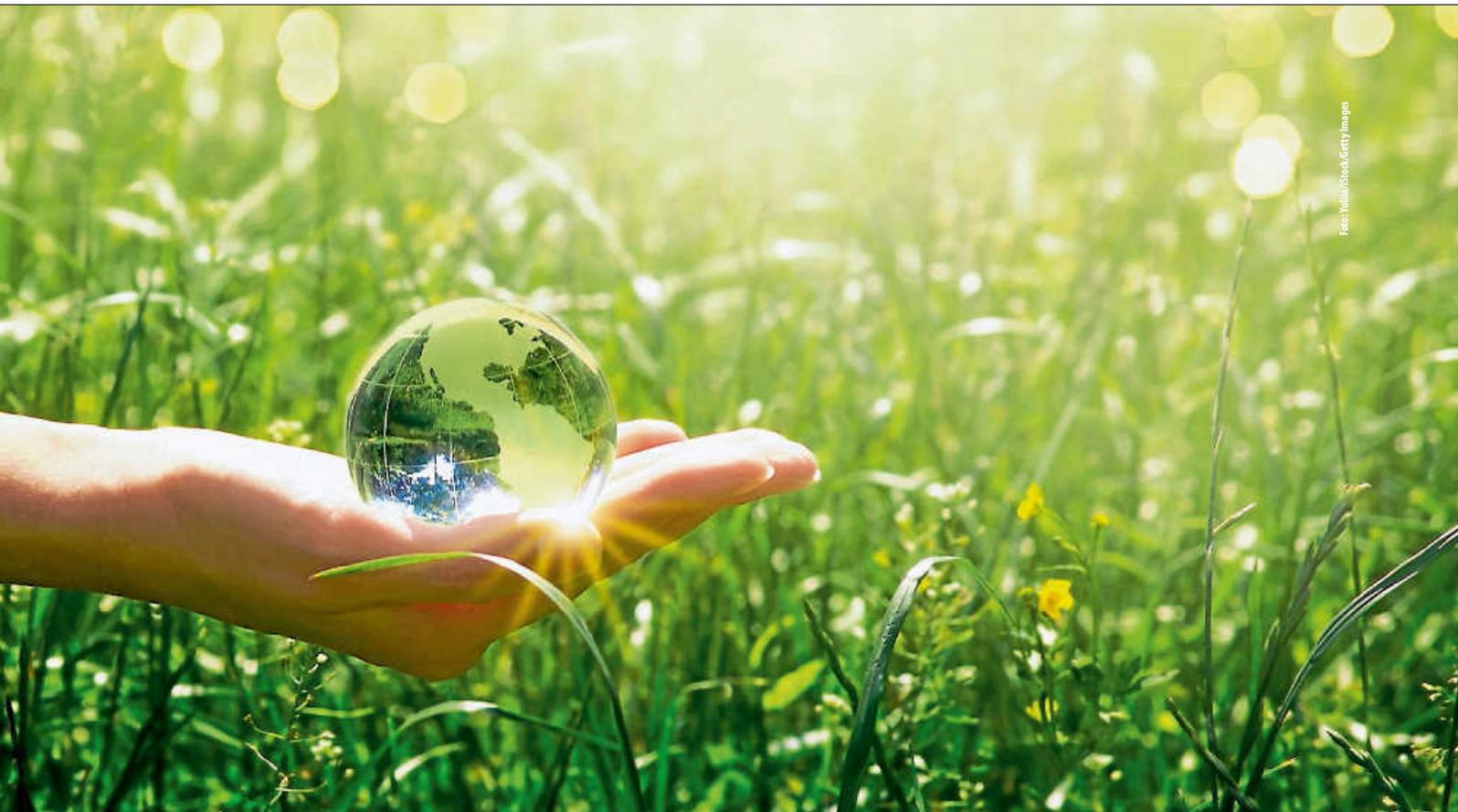
Aktion „Saubere Landschaft“

Die Aktion „Saubere Landschaft“ findet wie folgt statt:

Treffpunkt Ebhausen:	Samstag, den 23.03.2024 um 09:30 Uhr - Rathaus
Treffpunkt Rotfelden:	Samstag, den 23.03.2024 um 09:00 Uhr – Grundschule
Treffpunkt Wenden:	Samstag, den 06.04.2024 um 09:00 Uhr – Buswartehäusle
Treffpunkt Ebershardt:	Samstag, den 23.03.2024 um 09:00 Uhr – Bürgerraum

Alle Einwohner, ob jung oder alt, sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für Handschuhe, Müllsäcke und ein anschließendes Vesper und Getränke ist natürlich gesorgt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am **Donnerstag, 28.03.2024** findet um **18:00 Uhr** in 72224 Ebhausen, Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, Heimattube eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Gegenstand der Sitzung:

1. Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge zu den Wahlen der Gemeinderäte und Ortschaftsräte
2. Beschlussfassung über deren Zulassung oder Zurückweisung
3. Verschiedenes

Kathrin Holder

(Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss)

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

Aufgrund

- Der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der jeweils gültigen Fassung
- den §§ 2, 11, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg(KAG), jeweils in derzeit geltender Fassung
- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Ebhausen zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub vom 04.07.1996/05.08.1996,

hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Der Landkreis Calw hat der Gemeinde Ebhausen die gesamte Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, übertragen.
2. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zugeordnet werden kann.
3. Die Gemeinde Ebhausen betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponie) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
4. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer zu übertragen.
5. Die Gemeinde betreibt die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“. Das Einzugsgebiet umfasst die gesamte Gemeindefläche von Ebhausen einschl. der Ortsteile Rotfelden, Ebershardt und Wenden. Außerdem sind aus ökologischen Gründen auch Anlieferungen aus den angrenzenden Ortschaften Wart und Mindersbach möglich

§ 2 Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

1. Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub im Sinne von § 1 Absatz 2, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 5 angefallen ist.
2. Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
3. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponie

§ 3 Betrieb und Anlieferung

1. Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird. Es wird zusätzlich auf die Anlage „Leitfaden Verwertungsprüfung unbelasteter Erdaushub“ verwiesen
2. Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angelie-

fert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Deponie infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Ebhausen keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.

3. Die Gemeinde Ebhausen ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

1. Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Ebhausen kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 1 Abs. 1 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub, der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Ebhausen dort während der Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Ebhausen über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Ebhausen ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzer der von der Gemeinde Ebhausen betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Ebhausen auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
2. Die Gemeinde Ebhausen haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühr

1. Die Gemeinde Ebhausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubs Benutzungsgebühren.
2. Die Gebühr beträgt 10,50 Euro pro m³ Bodenaushub, mindestens jedoch 15,50 Euro pro Anlieferung. Angefangene m³ werden aufgerundet.
3. Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 8 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Erklärungspflicht

Der Gebührensschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Ebhausen Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Ebhausen kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10 Schätzung

1. Soweit die Gemeinde Ebhausen die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührensschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

Fortsetzung siehe Seite 4

TIME OUT

[AUSZEIT]

Feiert gemeinsam mit uns Gottesdienst am
Sonntag, den 24.03.2024 um 19Uhr
 in der Kirche in Rotfelden.

- ein Gottesdienst für alle
 mit Input von Matthias Trumpp -

Unsere Spotify-Playlist:  SCAN ME

 Time_Out_WREW

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden

Ostereierschießen 2024

Rote/Curry mit Pommes

Kaffee und Kuchen



Sonntag 24.März 2024

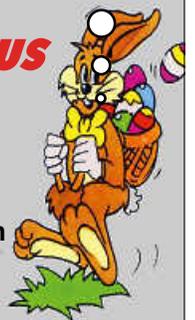
10 bis 18 Uhr

2000
Eier
haben
die

im Schützenhaus

Rotfelden

Der Schützen und Radsportverein
 freut sich auf euren Besuch



Einladung zum **Gottesdienst an Palmsonntag**



Hosanna!

Thema: „Jesus zieht in Jerusalem ein“

Liebe Familien, liebe Gemeindeglieder
 Wir laden alle ganz herzlich zu einem gemeinsamen Familien-Gottesdienst in die evangelische Kirche in Ebhausen ein. Wir werden mit den Kindern diesen Gottesdienst mitgestalten und feiern!

Wann:	am Sonntag, 24. März 2024
Uhrzeit:	um 10:00 Uhr
Ort:	in der ev. Kirche in Ebhausen

Wir freuen uns auf EUCH!
 Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten Stuhlberg

Tag des offenen Trainings



Abt. Eisstock 

Sonntag, 24.03. 10:00 – 12:00 Uhr
 am Stockpatz „Käpfleshöhe“



-  Vorbeikommen
-  Mitmachen
-  Spaß haben

Sportgerät wird gestellt...

Weitere offene Trainingsmöglichkeiten finden statt am
 28.4., 25.5. und 30.06.24.

§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
2. Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührensatzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen**§ 12 Kostenerstattung**

1. Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Ebhausen zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
2. Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
3. Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigt oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Ebhausen angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 31.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie „Kaltenau“ vom 01.07.2010 außer Kraft.

V. Verfahrens und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung und Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ebhausen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres geltend gemacht hat.

Ebhausen, 05.03.2024

Volker Schuler
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deutsches Rotes Kreuz
OV Rohrdorf/ Ebhausen e.V.



EINLADUNG

zum

BESCHÄFTIGUNGS- NACHMITTAG

21. März 2024

14:30 – 16:30 Uhr

**Seniorenwohnanlage, Gartenstr. 10 , 72224
Ebhausen**

Alle Senioren sind herzlich ohne Voranmeldung
willkommen

**Benutzungsordnung
für die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“**

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Ebhausen über die Entsorgung von Bodenaushub vom 05.03.2024 hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Kaltenau“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 04.07.2006/05.08.2006 der Gemeinde Ebhausen die Aufgabe der Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, übertragen.
2. Auf der Deponie „Kaltenau“ darf nur Bodenaushub abgelagert werden, der im Einzugsbereich der Bodenaushubdeponie angefallen ist.

§ 2 Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Bodenaushubdeponie „Kaltenau“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Ebhausen einschl. der Ortsteile Rotfelden, Ebershardt und Wenden. Außerdem sind aus ökologischen Gründen auch Anlieferungen aus den angrenzenden Ortschaften Wart und Mindersbach möglich.

§ 3 Deponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Bodenaushubdeponie „Kaltenau“, insbesondere für das abgrenzende Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammen hängen.

§ 4 Benutzer

Benutzer der Bodenaushubdeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung der Anlage Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Bodenaushubdeponie.

§ 5 Abfallarten

Zur Entsorgung ist unbelasteter Bodenaushub zugelassen, der der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zugeordnet werden kann.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Deponie „Kaltenau“ haben den Anordnungen der Gemeinde Ebhausen, insbesondere des Deponiepersonals sowie den Bediensteten des für die fachtechnische Überwachung zuständigen Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und des Landratsamtes Calw, Folge zu leisten.

§ 7 Betreten/Befahren der Deponie

Das Betreten und Befahren der Bodenaushubdeponie ist nur nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung bzw. dem zuständigen Deponiepersonal und nur mit Erlaubnis gestattet. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 8 Verkehrswege

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

§ 9 Fahrverhalten im Deponiebereich

Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt innerhalb des Deponiebereichs 10 km/h. Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsstoßen von Fahrzeugen hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. rückwärtigen Deponiebereichs keine Personen aufhalten.

§ 10 Zustand der Anlieferfahrzeuge

Die Benutzer der Deponie haben ihre Fahrzeuge mit Abgas- und Lärmschutzeinrichtungen zu versehen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Behälter bzw. die Ladefläche der Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Erdaushub auf dem Weg zur Bodenaushubdeponie verhindert wird.

Beim Verlassen der Deponie sind die Räder der Fahrzeuge durch die Benutzer von Schmutz zu reinigen. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und die Zufahrtsstraße verschmutzen, können vom Deponiepersonal oder von anderen Bediensteten der Gemeinde Ebhausen zurückgewiesen werden.

Bei Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen durch Anlieferfahrzeuge ist das Deponiepersonal oder andere Bedienstete der Gemeinde berechtigt, die Fahrzeugführer zur Reinigung anzuweisen. Wird dies verweigert, ist die Gemeinde im Interesse der Verkehrssicherheit berechtigt, Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

§ 11 Abladen

Die Benutzer der Bodenaushubdeponie sind verpflichtet und müssen, dem Deponiepersonal oder anderen aufsichtsführenden Personen Auskunft über den angelieferten Bodenaushub (insbesondere über Art und Herkunft) geben.

Bestehen Zweifel darüber, ob angelieferter Bodenaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann die Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf der Deponie „Kaltenau“ zugelassenen Bodenaushub handelt.

Die Benutzer dürfen den Bodenaushub nur an den vom Personal ausgewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart eines Deponiebediensteten abladen.

§ 12 Zurücknahmepflicht

Wird Erdaushub angeliefert, der von der Beseitigung ausgeschlossen ist, so hat der Fahrer diesen Erdaushub zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug von der Deponie zu entfernen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

§ 13 Verbote

Das Mitnehmen von Erdaushub ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder des Landratsamtes Calw. Ein satzungsmäßiges Deponieverbot (Verbot des Betretens oder Befahrens der Deponie, Verbot des Abladens von Bodenaushub) kann von der Gemeinde und dem Deponiepersonal ausgesprochen werden.

§ 14 Öffnungszeiten

Die Erddeponie wird nur auf vorherige Anmeldung, mindestens 1 Tag im Voraus, bei der Gemeinde bzw. beim Deponiewart geöffnet. In der Zeit vom 15. November bis 15. März jedes Jahres bleibt die Deponie grundsätzlich geschlossen. Je nach Witterung kann nach Absprache die Deponie kurzfristig geöffnet werden.

Bei schlechter Witterung kann der Deponiewart eigenverantwortlich die Schließung der Deponie aus Gründen der Verkehrssicherheit festlegen.

§ 15 Haftung

Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der abfallbeseitigungsrechtlichen Vorschriften und dieser Benutzungsordnung durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Bodenaushub entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Erdaushub abgelagert wird, als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Bodenaushubdeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

Dies gilt bei Personenschäden entsprechend. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Deponie infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung des Bodenaushubs oder Schadenersatz zu.

§ 16 Zwangsmittel und Geldbuße

Für die Durchsetzung und Vollstreckung von Verwaltungsakten, die auf dieser Benutzungsordnung beruhen, sind die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes maßgebend. Die einschlägigen Straf- und Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen des Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG bzw. das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG bleiben unberührt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebhausen, 05.03.2024

Volker Schuler Bürgermeister

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Rathaus



Vorgezogener Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für das **Mitteilungsblatt Nr. 13 auf Donnerstag, 21.03.2024, 16:00 Uhr** und für **Nr. 14 auf Donnerstag, 28.03.2024, 07:30 Uhr** vorgezogen wurde. Bitte stellen Sie Ihre Beiträge rechtzeitig ein. Später eingehende Berichte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.



Rathaus-Café geöffnet

Am **Sonntag, 24.03.2024** hat das Rathaus-Café wieder für Sie geöffnet. Neben Kaffee und Kuchen erhalten Sie auch weitere Getränke. Das Rathaus-Café hat von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Über Ihren Besuch freut sich das Rathaus-Café.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Ebhausen

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Volker Schuler,
72224 Ebhausen, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

DigitalPakt Schule ermöglicht zeitgemäße Investitionen in der Lindenrain-Schule

Die Gemeinde Ebhausen legt großen Wert auf eine zeitgemäße, moderne digitale Ausstattung der Gemeinschaftsschule.

Dank der Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule des Landes war es uns möglich, alle Klassenzimmer mit WLAN und digitalen Geräten/Lerntafeln, modernen Beamern und Endgeräten für die meisten Schüler auszustatten.

Daneben konnte die digitale Infrastruktur mit aktuellem Server miteingebaut und angeschafft werden. Nachdem die Schule ans Glasfasernetz angeschlossen wurde, lagen optimale Voraussetzungen vor und wir haben die Gelegenheit genutzt, uns auf den neuesten Stand zu bringen.

Im Ergebnis können wir festhalten, dass die Zielsetzung und Aufgabenstellung einer modernen digital eingerichteten und funktionierenden Schule erreicht wurde.

Unsere Schule entspricht den Vorstellungen einer aktuellen Schule von Lehrern, Schulleitung, Eltern und Schülern.

Ohne die Zurverfügungstellung von Landesmitteln wäre dies für unsere struktur- und finanziell schwache Gemeinde nicht möglich gewesen. Wir sind deshalb sehr dankbar für die Unterstützung.

deer e-Carsharing in Ebhausen



– elektrisch mobil mit dem grünen Hirsch

Ab dem **13.05.2024** wird das e-Carsharingangebot in der Gemeinde Ebhausen erweitert. Bislang gibt es die Lade- und Ausleihstation am Postplätzle Ebhausen, Nagolder Straße. Ab Mitte Mai werden dann auch am Festplatz Ebhausen (Bei der Kirche) und in Rotfelden an der alten Viehwaage (Hauptstraße) Fahrzeuge stehen. Zur öffentlichen Übergabe wird noch separat eingeladen. Die Ladesäulen stehen bereits und sind funktionsfähig – d.h. die öffentliche Lademöglichkeit mit der deer-

App oder RFID Karte ist schon jetzt möglich.

LEADER fördert innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum

Auch in der neuen Förderperiode besteht wieder die Möglichkeit, Projekte im Bereich „Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum“ (IMF) zu unterstützen. Bei den LEADER-IMF-Projekten werden in dieser Förderperiode Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen von Frauen in ländlichen Gebieten mit einem **Fördersatz von bis zu 50 %** gefördert. In 2024 stehen Fördermittel in der Größenordnung von 25.000 € für das Modul IMF zur Verfügung.

Das gilt für Frauen, die ihr Unternehmen gerade erst gegründet haben oder ihr schon länger bestehendes Kleinunternehmen weiterentwickeln wollen. Wenn die inhaltliche Passfähigkeit zu den Handlungsfeldern des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) gegeben ist, können beispielsweise Kosten für die Errichtung und den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, Maschinen und Anlagen, einschließlich der Computersoftware und viele weitere anfallende Kosten gefördert werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit festgelegten Informationen. Projekte die in diesem Fördermodul gefördert werden, müssen nach dem Beschluss durch die LEADER-Aktionsgruppe in demselben Jahr bewilligt, umgesetzt und ausbezahlt werden.

Die mit der Geschäftsstelle abgestimmten und durch diese vorgeprüften Projekte müssen bis spätestens **18. April 2024** vorliegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald (Tel.: 07051/160-197)

ELR-Förderung in der Gemeinde Ebhausen: Auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung

Die Gemeinde Ebhausen hat durch das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) in den vergangenen Jahren bedeutende

Schritte in Richtung Fortschritt und Wachstum unternommen. Dank der ELR-Förderung wurden bereits zahlreiche wichtige kommunale und private Projekte realisiert. Im Programmjahr 2024 wurden der Gemeinde Fördergelder in Höhe von 770.200 € unter anderem für den Umbau und die Modernisierung des Kindergartens Stuhlberg und des Kindergartens Ebershardt zur Verfügung gestellt.

Auch in diesem Jahr besteht für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ebhausen und der Teilorte wieder die Möglichkeit, einen Antrag auf ELR-Förderung zu stellen. Besonderes Augenmerk liegt weiterhin auf dem Förderschwerpunkt Wohnen und Innenentwicklung. Gefördert werden Projekte in den Ortskernen sowie den Siedlungsflächen aus den 60er- und 70er-Jahren. Förderfähig sind beispielsweise eigengenutzte Wohnungen, aber auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung.

Durch Investitionen in Infrastruktur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit wurde eine solide Grundlage für eine zukunftsorientierte Gemeinde geschaffen. Es ist entscheidend, diesen Weg fortzusetzen, um Ebhausen als attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandort weiter zu stärken.

Ihre Anträge können Sie bis Anfang September 2024 bei der Gemeinde Ebhausen einreichen. Diese werden dann als Bestandteil des gemeindlichen Aufnahmeantrags eingereicht. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Schroth bei der Gemeinde Ebhausen (Tel. 07458/9981-61) oder Frau Müsle beim Landratsamt Calw (Tel. 07051/160-280) zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Programmjahr 2025 und der Antragstellung folgen in Kürze.

Mediathek

„Die Zahlen der Toten“ von Linda Castillo (Thriller)

Die verstümmelte Leiche der jungen Frau liegt auf einem schneebedeckten Feld. Ihr Mörder hat sie regelrecht abgeschlachtet und ihr eine römische Zahl in den Bauch geritzt. Fassungslos steht Kate Burkholder, die neue Polizeichefin im verschlafenen Painters Mill, Ohio, vor der grausig anmutenden Szenerie. Kann es wahr sein? Ist der, den sie damals den „Schlächter“ nannten und der vor 16 Jahren mehrere junge Frauen auf bestialische Weise tötete, wieder zurück?

Für Kate steht jetzt alles auf dem Spiel: Sie muss den Mörder so schnell wie möglich finden. Doch dann muss sie auch ein Geheimnis preisgeben, das sie ihre Familie und ihren Job kosten könnte...

Die Mediathek ist vom 25. März – 01. April 2024 geschlossen!

Nutzen Sie in dieser Zeit doch unser E-Medienangebot. Sollten Sie noch Fragen zu diesem Angebot haben, dürfen Sie uns gerne ansprechen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.onleihe.de/ebib

Bitte beachten: Da die Umbauarbeiten am Eingang zur Schule fast abgeschlossen sind, kehren wir zu unseren ursprünglichen Öffnungszeiten zurück:

Montag: **15:00 – 17:30 Uhr**
Mittwoch: **17:00 – 19:00 Uhr**
Freitag: **9:00 – 11:30 Uhr**

Sie können den oberen Eingang zur Schule nutzen, bis wir unseren neuen Eingang an der Stirnseite der Mediathek benutzen dürfen. Ihre Mediathek

Im Notfall dienstbereit

Ärztlicher Notfalldienst (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlichen Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>. Hier

erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Montag bis Freitag, 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700 oder docdirekt.de**

Anforderung eines Krankentransportes
Im Kreis Calw: **07051 19222**

Apotheken

Apothekennotdienstbereitschaft

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat:

0800 / 00 22 833 (24 Stunden erreichbar)
www.aponet.de

Fundsachen

- 1 Ring

Das Fundbüro finden Sie im Einwohnermeldeamt, Zi. 0 10.
Zu erreichen unter Tel. 07458 998117 oder
einwohnermeldeamt@ebhausen.de

Müll

Restabfall



In allen vier Ortsteilen am **Donnerstag, den 21. März 2024.**

Bioabfall



In allen vier Ortsteilen am **Freitag, den 22. März 2024.**

Papier



In allen vier Ortsteilen am **Donnerstag, 21. März 2024.**

Freiwillige Feuerwehr



Alterswehr Ebhausen

Die Alterswehr Ebhausen trifft sich am Freitag, den 22.03.2024, um 19:00 Uhr im Gasthaus Traube in Ebhausen zur Besprechung und Einkehr.

Abteilung Ebhausen

Gerätereinigen

Sa. 23.03.2024 Gerätereinigen 17:00 Uhr

WTA

Mo. 25.03.2024 WTA-Übung 19:30 Uhr

Maschinisten Übung

Di. 26.03.2024 Übung Maschinisten 19:30 Uhr



Das Landratsamt Calw informiert

Felderbegehung für Landwirte

Die Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz des Landratsamts Calw bietet für Landwirte eine Felderbegehung an. Themen sind die Erörterung des aktuellen Zustands der Ackerkulturen, Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen (IPs+).

Veranstaltungstermin ist Dienstag, 19. März 2024. Treffpunkt ist um 17:00 Uhr an der Feldscheuer, ca. 1 km nach dem Ortsausgang von Stammheim in Richtung Gechingen auf der rechten Seite. Die Felderbegehung findet bei jedem Wetter statt, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Berufsbetreuer*in

- kein Job wie jeder andere
Selbstständige Berufstätigkeit
als rechtliche*r Betreuer*in
im Landkreis Calw

Sie haben:

- Freude am Arbeiten mit beeinträchtigten Menschen
- Organisationstalent und sind sicher um Umgang mit Behörden und Finanzen
- Interesse an einer verantwortungsvollen und vielseitigen Tätigkeit

Anforderungen:

Sie verfügen über den Sachkundenachweis nach § 8 BtRegV bzw. haben Interesse diesen zu erwerben oder Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/der Sozialen Arbeit oder Sie besitzen die Befähigung zum Richteramt.

Fragen zum Sachkundenachweis bzw. Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen nach § 23 ff. BtOG beantworten Ihnen gerne die Kolleg*innen der Betreuungsbehörde des Landkreises Calw.

Vergütung:

Die Bezahlung pro geführter Betreuung erfolgt gemäß Vergütungstabelle über die jeweiligen Betreuungsgerichte.

Informieren Sie sich jetzt und werden Sie Berufsbetreuer*in im Landkreis Calw.

Wir beantworten all Ihre Fragen gerne!

Ansprechpartner:

Betreuungsbehörde Calw

Frau Barbara Grimm

07051/160-164

barbara.grimm@kreis-calw.de

Landratsamt Calw | Vogteistraße 42–46 | 75365 Calw |

www.kreis-calw.de

Information zu den Kreiswahlausschüssen zur Europawahl und zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024

Der Kreiswahlausschuss zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Kreisräte findet am Montag, 8. April 2024 im Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46 in Raum A 200 um 15:00 Uhr statt. Ebenso findet die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl zum Kreistag des Landkreises Calw am Freitag, 21. Juni 2024 im Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46 in Raum A 200 um 13:00 Uhr statt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Stimmenergebnisses im Landkreis Calw zur Wahl des Europäischen Parlaments findet am Freitag, 14. Juni 2024 im Landratsamt Calw, Vogteistr. 42 – 46 in Raum A 200 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Forst- und Straßenbauarbeiten an der B 294 und der K 4360 beginnen

Ab Dienstag, 2. April 2024 beginnen die Arbeiten an der Bundesstraße 294 und ebenfalls auf der Kreisstraße 4360 Richtung Agenbach.

Auf beiden Streckenabschnitten beginnt die Forstverwaltung mit Holzernte- und Verkehrssicherungsarbeiten, die vier Wochen in Anspruch nehmen werden. Im Anschluss wird die Sperrung auf der K 4360 aufgehoben und die Straßensanierung im Rahmen des Straßenerhaltungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland auf der B 294 zwischen Calmbach und dem Abzweig Agenbach beginnen. Die ca. 9 km lange Strecke soll in drei Abschnitten saniert werden, so dass der Campingplatz Kleinenzshof und der Forellenpark Kleinenzshof jederzeit anfahrbar sind. Neben der reinen Asphaltanierung wird auch ein Kanal im Bereich der Wässerschutzzone gebaut und auf ca. sechs der neun Kilometer die Rinnenborde erneuert.

Die Straßensanierung wird ca. 4 Monate in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Sperrungen wird jeweils eine entsprechende Umleitung eingerichtet.

Für die 4 Wochen der Forstarbeiten wird die Umleitung über die L 347, K 4325, L346 und die B 296 über Hofstett, Neuweiler, Oberkollwangen, Agenbach, Würzbach und Oberreichenbach nach Calmbach eingerichtet.

Für die 4 Monate der Straßenbauarbeiten ab Ende April wird die Umleitung über die K 4360, K 4325, L346 und die B 296 über Agenbach, Würzbach und Oberreichenbach nach Calmbach eingerichtet.

Weitere Straßenbaumaßnahmen auf Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Baden-Württemberg und im Landkreis Calw unter Vollsperrung bzw. einer Dauer von mindestens 8 Kalendertagen können dem Baustelleninformationssystem unter www.baustellen-bw.de entnommen werden.

LEADER-Fördermittel können ab jetzt beantragt werden

Die Fördermittel für die neue LEADER-Förderperiode stehen ab diesem Jahr zur Verfügung. Privatpersonen, Vereine sowie private und öffentliche Einrichtungen und Organisationen können sich jetzt mit ihren Projektideen für eine LEADER-Förderung bewerben.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist laut Dajana Greger, Geschäftsführerin der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald, dass die Maßnahme im LEADER-Gebiet umgesetzt wird und den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen entspricht, die für den Nordschwarzwald erarbeitet wurden. Zur LEADER-Region zählen insgesamt 28 Städte und Gemeinden aus den beiden Landkreisen Calw und Freudenstadt.

Projekte, die mit LEADER-Mitteln gefördert werden, müssen einen Beitrag zu mindestens einem der vier Handlungsfelder und Entwicklungsziele leisten. Dabei geht es um die Sicherung der Lebensqualität durch gemeinschaftliches Engagement und lebendige Dorfzentren, um Naturerleben und einen Tourismus, der gesund ist für Natur und Mensch, um die Förderung von heimischem Holz und regionaler Produkte sowie um die Förderung und Weiterentwicklung von Biodiversität und Kulturlandschaft.

Ausgewählt werden die Projekte dann von der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald. Ihre 41 Mitglieder sind Vertreter der Kommunen sowie Sozial- und Wirtschaftspartner aus allen Bereichen, die LEADER abdeckt. Damit die Projektauswahl objektiv stattfindet, wird jedes Projekt anhand einer Bewertungsmatrix bewertet. Je mehr Punkte ein Projekt hat, desto größer ist seine Chance, gefördert zu werden. Als ein wichtiges Querschnittsziel hebt Greger den Klima- und Ressourcenschutz hervor. „Hier gibt es einiges an Punkten zu holen. Am Ende werden also die Projekte vorne liegen, die hier den größten Beitrag leisten“, so Greger.

Die LEADER-Aktionsgruppe tagt in der Regel drei Mal im Jahr. Förderanfragen können jederzeit bei der Geschäftsstelle im Landratsamt Calw gestellt werden. In einem persönlichen Gespräch wird dann die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft und das weitere Antragsprocedere besprochen.

Informationen zu LEADER, die Kontaktdaten der Geschäftsstelle sowie den neuen LEADER-Infolyer gibt es unter www.leader-nordschwarzwald.de.



Mitglieder der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald mit ihrem Vorsitzenden Dr. Frank Wiehe und Geschäftsführerin Dajana Greger (beide in der Bildmitte) vor dem Backstüble in Bad Liebenzell-Beinberg, eines der LEADER-Projekte aus der vergangenen Förderperiode. Foto: B. Lindemeier

KINDERGÄRTEN / SCHULEN

Lindenrain-Schule Gemeinschaftsschule Ebhausen



Der Frühling hat sich eingestellt - wohlan, den woll'n wir sehen!

Der Frühling hat sich eingestellt,
Wohlan, wer will ihn seh'n?

Der muss mit mir ins Blumenland,
zu Wiedmaiers schnell geh'n.

(Nach dem Gedicht Frühlingslied von H.v. Fallersleben)



Vergangene Woche machten die Klassen 1a und 1b im Rahmen der Sachunterrichtseinheit „Frühlüher“ einen Ausflug zum Blumenland Wiedmaier. Herr Wiedmaier erklärte den Kindern, was eine Pflanze zum Wachsen alles benötigt, wie auch die Gärtnerei auf Licht- und Temperaturverhältnisse eingehen kann und erklärte den Kindern das Bewässerungssystem. Die Kinder glänzten dafür mit ihrem Fachwissen zu den Frühlüher. Abschließend erhielten alle Kinder eine kleine Gießkanne und die Lehrkräfte je eine tolle Blume. Vielen Dank dafür an das Blumenland Wiedmaier.

Im Klassenzimmer wieder angekommen, pflanzten die Klassen in selbst gestalteten Tontöpfen einen Frühlüher ein, wobei man bisher nur die grünen Blätter sieht. Die Tontöpfe wurden zuvor im Kunstunterricht ganz im Sinne des fächerübergreifenden Lernens mit Serviettentechnik gestaltet. Ob es eine Tulpe, Hyazinthe oder doch eine Osterglocke wird, bleibt abzuwarten.



Er hielt im Walde sich versteckt,
Dass niemand ihn mehr sah.
Ein Vöglein hat ihn aufgeweckt;
Jetzt ist er wieder da.

Jetzt ist der Frühling wieder da!
Ihm folgt, wohin er geht,
Nur lauter Freude, fern und nah,
Und lauter Spiel und Lied.

Und allen hat er, groß und klein,
Was Schönes mitgebracht,
Und sollt's auch nur ein Sträubchen sein,
Er hat an uns gedacht.



Fotos: M. Wolfer

Herzliche Einladung zum Osterweg an der Lindenrain-Schule



Foto: Religruppe 9/10

Unter diesem Motto haben die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 im Religionsunterricht einen Osterweg gestaltet.

Wenn Sie wissen möchten, was es mit diesem Fest auf sich

hat, dann lassen Sie sich einladen und kommen Sie noch bis zum 22.03.24 bei uns in der Lindenrain-Schule vorbei.

Der Weg startet mit dem Palmsonntag vor dem Sekretariat und führt Sie in neun Stationen bis zum Ostermorgen.

Wir freuen uns, wenn unser Osterweg nicht schulintern bleibt und sich viele daran freuen.

Mit herzlichen Grüßen

Die Religruppe 9/10 der Lindenrain-Schule

April

Semesterschwerpunkt Resilienz:

Neues VHS-Programm für Frühjahr/Sommer 2024

Anmeldungen für Kurse in Ebhausen gerne bei Frau Link, Tel. 07458/9981-11.

Anregungen und Wünsche für Ebhausen richten Sie gerne an ebhausen@vhson.de.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da Kurse bei zu wenig Anmeldungen 1 Woche vor Kursbeginn abgesagt werden.

Jugendkunstschule

In Ebhausen wird die Kunstkiste ausgepackt: Wechselnd bieten Dozierende der Jugendkunstschule unterschiedliche Themen an.

241JKS438 Kunstkiste: Ytong – ab 7 Jahren 09.04.2024, 16:15 – 17:15 Uhr, 4x; Lindenrainschule Ebhausen: Jugendraum; Peter Dorn

Ytong-Stein ist ein Kunststein, der nicht nur sehr leicht ist, sondern auch außerordentlich porös. Dadurch kann man mit einfachen Werkzeugen große Objekte gestalten und bearbeiten. An die Meißel, Raspeln, Fräsen, Sägen und Hämmer - auf los geht's! Mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Werkzeugs schafft jedes Kind aus Ytong-Blöcken eine kreative Skulptur.

241JKS447 Kunstkiste: Batiken – ab 7 Jahren 04.06.2024; 16:15 – 17:15 Uhr, 4x; Lindenrainschule Ebhausen: Jugendraum; Mit Batiktechniken (Falten, Abbinden, Wachs) gestalten wir aus weißen Stoffen und Papier ganz neue bunte Sachen. In verschiedenen Durchgängen des Färbens experimentieren wir und sind gespannt auf die farbenfrohen Ergebnisse.

Vortrag

241104014 Balkon-Solar-Module - Vortrag 11.04.2024,

Beginn: 19:00 Uhr; Rathaus Ebhausen, Bürgersaal

Die Möglichkeit zur nachhaltigen Energieerzeugung trifft derzeit auf großes Interesse. Mit einer Balkonsolaranlage können fast alle mit wenig Aufwand einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz leisten und häufig überraschende Renditen erzielen.

Der Vortrag findet statt in Kooperation mit dem Arbeitskreis Energie der Stadt Herrenberg und ist kostenfrei. Interessierte haben die Möglichkeit, ab 18.30 Uhr die Technik direkt vor Ort anzuschauen und mit den Mitgliedern des AK Energie ins Gespräch zu kommen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage ist eine Anmeldung erforderlich über die vhs bis Montag, 08.04.24.

Für alle anderen Kurse sind Anmeldungen möglich:

- Online unter www.vhson.de
- Telefonisch unter 07452 9315-0 (vormittags 9.00 bis 12.00 Uhr; montags zusätzlich 14.00 bis 17.30)
- Persönlich in der VHS (Öffnungszeiten wie Telefonzeiten) oder den Rathäusern des Oberen Nagoldtals
- Per Anmeldeformular (im Heft auf Seite 103) – Per E-Mail an info@vhson.de

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen



Wochenspruch:

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. Johannes 3, 14b.15

Ev. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrer David Gareis

Bei der Kirche 8

72224 Ebhausen

Tel. 07458-384

pfarramt.ebhausen@elkw.de

www.ebhausen-kirche.de